

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

### 1. Allgemeines

- 1.1 Nachstehende Bedingungen gelten für alle unsere Lieferbedingungen und Leistungen im gesamten Geschäftsverkehr, auch für solche aus künftigen Geschäftsabschlüssen.  
Eigene Bedingungen des Bestellers werden nicht Gegenstand des Vertrages, auch wenn wir diesem Rahmen der Vertragsverhandlungen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.
- 1.2 Sollten einzelne Bedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen dadurch nicht berührt. An stelle der unwirksamen Bestimmungen gelten die Regelungen als vereinbart, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt.

### 2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind in jeder Hinsicht freibleibend.
- 2.2 Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne unsere Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Der Besteller übernimmt für die von ihm beizubringenden Unterlagen die alleinige Verantwortung. Er hat dafür einzustehen, dass von ihm vorgelegte Ausführungszeichnungen in Schutzrechte Dritter nicht eingreifen. Wir sind dem Besteller gegenüber nicht zur Prüfung verpflichtet, ob durch Abgabe von Angeboten aufgrund uns eingesandter Ausführungszeichnungen im Falle der Ausführung irgendwelche Schutzrechte Dritter verletzt werden. Ergibt sich trotzdem eine Haftung, so hat der Besteller ihn schadlos zu halten.
- 2.4 Muster werden nur gegen Berechnung geliefert.

### 3. Lieferung

- 3.1 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend, im Falle eines Angebotes durch uns mit zeitlicher Bindung und fristgemäßer Annahme unser Angebot, sofern keine rechtzeitige Auftragsbestätigung vorliegt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.
- 3.2 Die Lieferung erfolgt ab Werk. Wir behalten uns vor, Teillieferungen vorzunehmen, sofern dies für eine zügige Abwicklung vorteilhaft ist.  
Der Besteller kann schriftlich eine Gesamtlieferung fordern. Von uns vorgenommene Teillieferungen werden berechnet und sind im Rahmen unserer Zahlungsbedingungen zu regulieren. Lieferungen erfolgen grundsätzlich auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht mit dem Verlassen der Ware unserer Geschäftsräume auf den Besteller über. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung versichert.
- 3.3 Der Empfänger muss sich den evtl. nicht ordnungsgemäßen Zustand der Ware durch den Frachtführer oder dessen Beauftragten sofort bei Übernahme bestätigen lassen.  
Ersatzlieferung für beschädigte Ware erfolgt unsererseits nur gegen Berechnung.
- 3.4 Das angegebene Versanddatum auf dem Lieferschein und der Rechnung entspricht dem Leistungsdatum.

### 4. Lieferzeit

- 4.1 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung oder der Eröffnung eines Akkreditivs. Die von uns angegebenen Lieferzeiten gelten nur annähernd und werden bestmöglich eingehalten. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat, oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.2 In Fällen von höherer Gewalt, Krieg, Besetzung, Feuer, Materialbeschaffungsschwierigkeiten, behördlichen Maßnahmen, Transportschwierigkeiten, Streik, sowie Betriebsstörungen jeder Art, werden wir von der Verpflichtung zur fristgemäßen Lieferung entbunden. Die vorgenannten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines schon vorliegenden Verzugs eintreten. Die Lieferfrist wird um die Dauer der eingetretenen Störungen verlängert. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Unterlieferanten eintreten.
- 4.3 Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, jedoch mindestens 0,5% des Rechnungsbetrages pro Monat berechnet. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Nachfrist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit angemessener Frist zu beliefern.
- 4.4 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

### 5. Preis und Zahlung

- 5.1 Die Preise gelten mangels anderer Vereinbarung ab Werk, ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzugerechnet.
- 5.2 Die Zahlungen sind – wenn nicht anders vereinbart – innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum – auch bei Teillieferungen – zu leisten. Bei Zahlungen innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum wird ein Nachlass von 2% gewährt. Dienstleistungen – wie Reparaturen und Überprüfungen – sind sofort rein netto zu zahlen.
- 5.3 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zu Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, einschließlich der künftig entstehenden oder später abgeschlossenen Verträge unser Eigentum. Dies gilt auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden zu versichern. Der Liefergegenstand darf vom Besteller weder verpfändet noch zur Sicherung übereignet werden. Im Falle von Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller uns davon unverzüglich zu unterrichten.

- 6.2 Unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren dürfen nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußert werden, wenn sichergestellt ist, dass die Forderung aus dem Weiterverkauf auf uns übergeht und der Eigentumsvorbehalt durch den Besteller an seine Kunden weitergeleitet wird.  
(Erweiterter Eigentumsvorbehalt.) Der Besteller tritt bereits jetzt die ihm aus dem Weiterverkauf oder aus der sonstigen Verwendung der Ware zustehenden Forderungen mit Nebenrechten an uns ab. Die Ermächtigung zum Weiterverkauf ist widerruflich. Der Besteller verpflichtet sich, uns im Falle des Zahlungsverzugs unverzüglich den Abnehmer der Vorbehaltsware zu benennen.
- 6.3** Im Falle vertragswidrigen Verhaltens des Bestellers, wozu auch der Zahlungsverzug gehört, sind wir nach Mahnung zur Zurücknahme des unter erweitertem Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstandes berechtigt und der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. Weder die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes noch Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, als Rücktritt vom Vertrag.
- 7. Haftung für mangelhafte Lieferung**
- 7.1 Für die Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche wie folgt:  
Offensichtliche Mängel sind uns innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen.  
Bei Mängeln, die nicht durch unsachgemäße Handhabung oder anderes Verschulden des Anwenders verursacht wurden, liegt die Frist bei 12 Monaten. (Im Mehrschichtbetrieb bei 6 Monaten.) Wir behalten uns vor, die Mängel mit geeigneten Mitteln nachzubessern oder Ersatz zu leisten.  
Die Feststellung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.  
Für Mängel des vom Besteller angelieferten Materials haften wir nur, wenn wir bei Anwendung fachmännischer Sorgfalt die Mängel hätten erkennen müssen.  
Für wesentliche Fremderzeugnisse beschränkt sich unsere Haftung auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die uns gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.  
Bei Fertigung nach Zeichnung des Bestellers haften wir nur für zeichnungsgemäße Ausführung.
- 7.2 Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 12 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungsfrist.
- 7.3 Es wird keine Gewähr übernommen für:  
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden von uns zurückzuführen sind.
- 7.4 Zur Vornahme aller uns, nach billigem Ermessen notwendig erscheinender Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller, nach Verständigung mit uns, uns die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
- 7.5 Für das Ersatzstück und die Nachbesserung beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate.
- 7.6 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung von uns, vorgenommene Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- 7.7 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, Nichterfüllung aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen uns, als auch gegen unsere Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen ebenfalls ausgeschlossen.
- 8. Recht auf Rücktritt**
- 8.1 Der Besteller ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns, oder unseren Lieferanten, die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang unmöglich wird.
- 8.2 Ist Leistungsverzug im Sinne von Punkt 4 der Lieferbedingungen gegeben und räumt der Besteller eine angemessene Nachfrist ein, mit der ausdrücklichen Erklärung, dass er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, so ist der Besteller bei Nichteinhaltung der Nachfrist zum Rücktritt berechtigt.
- 8.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs des Bestellers oder durch sein Verschulden ein, so bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.
- 8.4 Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung oder Ersatzleistung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinn der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Rücktrittsrecht besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch uns.
- 8.5 Ausgeschlossen sind alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung, Kündigung, Minderung oder Schadenersatz, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter und in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
- 9. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**
- 9.1 Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung internationaler Kaufrechtsgesetze wird ausgeschlossen.
- 9.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche, sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Recht und Verbindlichkeiten ist Darmstadt.